

§. 19.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind verpflichtet, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 20.

In den Coupées, in welchen nach äußerer Bezeichnung nicht Tabak geraucht werden darf, ist solches unter allen Umständen verboten.

§. 21.

Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen.

§. 22.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 23.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen, und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Personengeldes von der Weiter-Reise ausgeschlossen.

§. 24.

Sichtlich Kranke dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupée für sie gelöst wird, oder alle Reisende in einem Coupée sich für die Mitnahme erklären.

§. 25.

- a. Wer den in den §§. 6 bis 20 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Thlr. Geld, bezüglich 6 Wochen Gefängniß.
- b. Ein Abdruck der §§. 8 bis 25^a. dieses Reglements, desgleichen der Fahrpläne, sowie der Fahr- und Fracht-Tarife der einzelnen Bahnen ist auf den Passagier-Zimmern aller Stationen auszuhängen.

§. 26.

Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Gesellschafts-Be-